

224 2
Förderung
des öffentlichen Bibliothekswesens
in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
 Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
 vom 9. Dezember 2011 (9812-53243-1/50)

Zur Förderung eines leistungsfähigen öffentlichen Bibliothekswesens in Rheinland-Pfalz gemäß dem Auftrag des Artikels 37 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und dem Ministerium der Finanzen die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie bezieht sich auf alle örtlichen, regionalen und überregionalen Bibliothekseinrichtungen: Öffentliche Bibliotheken in kommunaler, kirchlicher und sonstiger Trägerschaft und Schulbibliotheken, unabhängig davon, ob sie haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich geleitet werden, und soweit sie nicht überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen.

1 Ziele

Diese Verwaltungsvorschrift hat zum Ziel, die öffentlichen Bibliotheken zu modernen und leistungsfähigen Bibliotheken zu entwickeln und landesweit zu einem engmaschigen und leistungsfähigen Bibliotheksnetz zu verknüpfen. Ein wichtiges politisches Ziel ist die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes mit zeitgemäßen Bibliotheksdienstleistungen, Medien und Informationen.

Wenn erfolgreiche Bibliotheksarbeit als Kultur- und besonders als Bildungsarbeit verstanden werden soll, dann müssen die Träger der Bibliotheken gemeinsam mit dem Land alle Anstrengungen unternehmen, um das Wirken der Bibliotheken erfolgreich und zielgerichtet zu gestalten. Dazu ist es erforderlich, dass Bibliotheken und andere Kultur- und Bildungseinrichtungen vor Ort, regional und landesweit miteinander kooperieren und landesweite Fördermaßnahmen zielgerichtet durch eine zentrale Stelle koordiniert werden. Bibliotheken müssen Kooperationen mit anderen Bildungspartnern vor Ort suchen und eingehen und bibliothekarische Aufgaben zeitgemäß interpretieren. Hierzu zählen etwa:

- aktive Lese- und frühkindliche Sprachfördermaßnahmen,
- Kooperationen zwischen Bibliotheken, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen,
- Verknüpfung von Schulbibliotheken und kommunalen Bibliotheken.

Die Bibliotheksförderung in Rheinland-Pfalz verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Aufbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes im Land,
- quantitativer und qualitativer Auf- und Ausbau von hauptberuflich-fachlich geleiteten öffentlichen Bibliotheken in mittleren und großen Gemeinden,

- Stärkung der Leistungsfähigkeit ehrenamtlich geleiteter Bibliotheken in kleinen Gemeinden,
- systematische Sprach- und Leseförderung als zentrale Aufgabe der Bibliotheken sowie Verstärkung der Bildungspartnerschaft von Bibliotheken mit Schulen und Kindergärten,
- Förderung der Kooperation und Vernetzung,
- systematische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Bibliothekskräfte.

Mittel- und langfristig soll eine Bibliothekslandschaft entstehen, die die unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten soweit wie möglich berücksichtigt, die aber generell gemeinsame Ziele verfolgt und nach gleichen Grundsätzen arbeitet. Dazu gehören neben leistungsfähigen Bibliotheken vor Ort auf Landesebene ein Nachweisinstrument für die Bestände der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken in Form eines gemeinsamen Bibliothekskataloges, eine zeitgemäße Ausstattung mit vernetzten und leistungsfähigen EDV-Systemen und eine leistungsstarke zentrale Serviceeinrichtung zur Förderung und Unterstützung der Bibliotheken.

2 Öffentliche Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken gehören zur kulturellen Grundausstattung der Gemeinden. Als Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtung haben sie die Aufgabe – unbeschadet der Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken –, allen Bevölkerungsgruppen Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tonträger und andere Medien bereitzustellen sowie Daten und Informationen zu übermitteln und die Benutzerinnen und Benutzer zu beraten.

Öffentliche Bibliotheken dienen:

- der Sprach- und Leseförderung,
- der Förderung der Informations- und Medienkompetenz,
- der allgemeinen Orientierung und freien Meinungsbildung,
- der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Unterstützung der täglichen Berufsarbeit,
- der sinnvollen Gestaltung der Freizeit,
- der Begegnung und dem Meinungsaustausch sowie als Treffpunkt zur sozialen Integration der Bürgerinnen und Bürger.

Öffentliche Bibliotheken sind so zu organisieren, dass jeder in angemessener Zeit die für Bildung, Information und Unterhaltung benötigten Medien und Informationen erhalten kann. Dazu ist die Zusammenarbeit aller Bibliotheken erforderlich. Sie bilden zusammen mit den Einrichtungen des Landesbibliothekszenentrums Rheinland-Pfalz (LBZ) und den wissenschaftlichen Bibliotheken im Land ein Bibliotheksnetz für die Bürgerinnen und Bürger im Land.

3 Empfehlungen für die Einrichtung und Ausstattung kommunaler öffentlicher Bibliotheken

3.1 In Gemeinden ab 3.000 Einwohnern sollten öffentliche Bibliotheken unterhalten werden (Bibliotheken der Grundversorgung).

Die Förderung öffentlicher Bibliotheken gehört gemäß Artikel 37 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu den Aufgaben der Gemeinden. Soweit sie diese nicht durch die Errichtung und Unterhaltung eigener örtlicher Bibliotheken erfüllen, können sie sich an gemeinsamer Trägerschaft überörtlich zuständiger Bibliotheken und an gleichwertigen Formen überörtlicher Zusammenarbeit entsprechend beteiligen oder diese Aufgaben durch Vereinbarung kirchlichen oder sonstigen freien Trägern übertragen, wenn diese die fachlichen und organisatorischen Grundsätze gemäß dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Träger überörtlich zuständiger Bibliotheken können auch die Verbandsgemeinde oder der Landkreis sein.

Den Landkreisen wird empfohlen, die bibliothekarische Versorgung durch Zuschüsse zu fördern und durch andere Maßnahmen zu unterstützen.

3.2 Bibliotheken der Grundversorgung sollten mit mindestens zwei Medien je Einwohner des Bereiches, für den sie zuständig sind, ausgestattet werden; erhaltenswerte Altbestände sowie veraltete und unbrauchbare Bestände sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Bestand umfasst Sach- und Fachliteratur und Belletristik des häufig wiederkehrenden Bedarfes für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Zum Grundangebot sollte auch ein öffentlicher Internetzugang gehören, der Zugang zu Nachschlagewerken, Datenbanken und sonstigen Informationsmitteln gewährleistet. Neben Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sollten andere Medien wie Lernprogramme, Hörbücher, Spiele, DVDs und sonstige moderne Bild- und Tonträger etc. angeboten werden. Das bibliothekarische Fachpersonal wählt die Bücher und anderen Medien nach seinem eigenverantwortlichen und fachlichen Ermessen aus.

3.3 Zusätzlich zur Grundversorgung decken die Bibliotheken in Mittelzentren den gehobenen Medien- und Informationsbedarf im Mittelbereich, Bibliotheken der Oberzentren decken darüber hinaus den höheren Medien- und Informationsbedarf in ihrem Einzugsbereich und ergänzen damit das Angebot der im Oberbereich liegenden Bibliotheken.

3.4 Zur Sicherung der allgemeinen und aktuellen Medien- und Informationsversorgung sind ständig Beschaffungsmittel in ausreichender Höhe erforderlich. Bis zum Erreichen des Zielbestandes werden über mehrere Jahre verstärkt Mittel benötigt. Zum Ersatz veralteter Medien soll – als Zielvorstellung – der jährliche Beschaffungsetat Erwerbungen im Umfang von mindestens 10 v. H. des vorhandenen Bestandes ermöglichen.

3.5 Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten zur Vermittlung am Ort nicht vorhandener Bücher und anderer

Medien mit dem LBZ und untereinander zusammen. Die in der Regel inzwischen mit entsprechender EDV-Ausstattung versehenen Bibliotheken sollten künftig ihre Bestände in gemeinsamen Online-Katalogen nachweisen und die modernen Möglichkeiten der Recherche in Online-Katalogen ihren Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stellen, sowie – beim Vorliegen einer Leihverkehrszulassung – Bücher und anderer Medien über den Leihverkehr beschaffen.

3.6 Die öffentlichen Bibliotheken sollten im Interesse ihrer Benutzerinnen und Benutzer und für die Kommunikation und Vernetzung untereinander die jeweils aktuellen Möglichkeiten der EDV- und Internetnutzung einschließlich zentrale Bibliothekskataloge und E-Mail-Kommunikation nutzen und mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) ausgestattet werden. Dabei ist es vorteilhaft, die vom LBZ als kompatibel und leistungsfähig empfohlenen Programme und Geräte anzuschaffen und zentrale Dienstleistungen des LBZ und anderer Fachrichtungen zu nutzen. Mittlere und größere öffentliche Bibliotheken sollten darüber hinaus auch kostenpflichtige Datenbanken und Online-Angebote nutzen und EDV-gestützte Fachinformation vermitteln.

3.7 Es wird empfohlen, kommunale öffentliche Bibliotheken möglichst in eigenen, im Ortskern gelegenen und von den Benutzerinnen und Benutzern leicht erreichbaren, funktionsgerechten Räumen, ihrem Bildungs- und Kultur-Auftrag entsprechend, unterzubringen. Raumgröße, Ausstattung und Mobiliar sollten den bibliotheksfachlichen Standards entsprechen, ausreichend große und entsprechend ausgestattete Flächen für Kinder und Jugendliche, für das ungestörte Lesen von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, für den Aufenthalt von Schulklassen und Kindergartengruppen, für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für die Benutzung des Internets und anderer zeitgemäßer Medien in der Bibliothek zur Verfügung stehen.

Bei größeren Bibliotheken sollten zusätzlich eigene Veranstaltungsräume, Schülercenter, Mediathek, Musikbibliothek und andere Sonderformen entsprechend den Bedürfnissen vorgesehen werden. Für die Außenbezirke größerer Gemeinden sollten Zweigstellen oder Fahrbibliotheken eingerichtet werden.

3.8 Wichtige Bestandteile der Bibliotheksarbeit sind:

- Medienauswahl und Bestandsaufbau,
- formale und sachliche Erschließung der Bestände,
- Auskunfts- und Beratungsdienst,
- Ausleihe,
- Leihverkehr (bei vorliegender Leihverkehrszulassung),
- Sprach- und Leseförderung,
- Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit, Lesungen und andere Veranstaltungen.

Zur fachgerechten Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken sollten unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse gehören:

- eine Benutzungsordnung,
- systematische Freihandaufstellung der Bestände,
- ordnungsgemäße Inventarisierung,
- Katalogisierung und Systematisierung nach allgemein gültigen Regelwerken (RAK-ÖB, ASB oder vergleichbare Systematiken),
- lückenlose Ausleihverbuchung,
- sachgemäße Bestandspflege,
- Bibliotheksstatistik,
- möglichst funktionsgerechte Büroräume für das Personal sowie eine zeitgemäße Büroausstattung einschließlich EDV- und Internetausstattung.

3.9 Die regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten sollten so angesetzt werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung ausreichend Zeit zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Bibliothek finden. Es wird empfohlen, hauptberuflich fachlich geleitete Bibliotheken der Grundversorgung mindestens 20 Stunden, größere Bibliotheken jedoch mindestens 35 Stunden wöchentlich an mindestens fünf Tagen zu öffnen. Nicht hauptberuflich geleitete Büchereien sollten wöchentlich mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen geöffnet sein.

3.10 Gebühren sollten möglichst nur für Säumnis und für besondere Leistungen erhoben werden. Benutzungsgebühren (Leih- oder Jahresgebühren) sind dem Bildungs- und Kulturauftrag der öffentlichen Bibliotheken und ihrer Nutzung grundsätzlich hinderlich. Zumindest für Kinder und Jugendliche sollte die Nutzung der Bibliotheken kostenlos sein.

3.11 Öffentliche Bibliotheken in Versorgungsbereichen ab 5.000 Einwohnern und mit einem Bestand ab 10.000 Medien sollten durch geeignetes, qualifiziertes Personal, in der Regel hauptberuflich durch eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) geleitet werden. Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Beschäftigten zur Benutzung und zur Bestandsgröße der Bibliothek ist anzustreben. Benachbarte Verbandsgemeinden oder benachbarte kleinere Gemeinden können gemeinsames hauptberuflich tätiges Fachpersonal beschäftigen.

In Gemeinden unter 5.000 Einwohnern wird die nebenberufliche oder ehrenamtliche Leitung der Bibliothek überwiegen. Diese nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen sollten in der Lage sein, die Benutzerinnen und Benutzer sachgerecht zu beraten, eine aktive Leseförderung in Kooperation mit Schulen und Kindergärten zu betreiben und die anfallenden Verwaltungsarbeiten zu erledigen. Sie sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit an Basiskursen für ehrenamtliche Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und später regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen des LBZ teilnehmen. Die ehrenamtlich Tätigen sollten vom Träger der Bibliothek eine angemessene Auf-

wandsentschädigung erhalten. Das LBZ bietet dem Träger der Bibliothek seine Beratung bei der Auswahl der Bibliotheksleitung an.

3.12 Benachbarten kleineren Gemeinden wird eine kostensparende gemeinsame Organisation empfohlen. In Orten mit Bibliotheken in unterschiedlicher Trägerschaft sollten die Ressourcen möglichst gebündelt werden, um Synergieeffekte zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zu erzielen.

3.13 Bei einer nicht ausreichenden Versorgung kleinerer Orte oder Ortsteile in dünn besiedelten Gebieten durch standortgebundene Bibliotheken kann die Grundversorgung durch Fahrbibliotheken erfolgen. Diese sollten durch geeignetes, qualifiziertes Personal, in der Regel hauptberuflich durch eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) geleitet werden und auf mindestens 12.000 Bände/Medien zurückgreifen können.

4 Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ)

4.1 Zur Förderung des Bibliothekswesens unterhält das Land Rheinland-Pfalz das LBZ mit seinen beiden Büchereistellen. Diese stellen die wichtigste Fördermaßnahme des Landes für das öffentliche Bibliothekswesen dar. Ihre Kernaufgaben sind die Unterstützung öffentlicher Bibliotheken und Schulbibliotheken sowie die Sprach- und Leseförderung in Kooperation mit Bibliotheken, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen.

4.2 Das LBZ soll zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesens von den Behörden und den Bibliotheksträgern unterstützt und als Kompetenzzentrum in allen Bibliotheksfragen zur Begutachtung herangezogen werden. Soweit kirchliche Bibliotheken betroffen sind, werden die zuständigen kirchlichen Büchereistellen beteiligt.

4.3 Das LBZ leistet Dienste bei der Planung, Organisation und Koordination des öffentlichen Bibliothekswesens einschließlich der Sonderformen (Schulbibliotheken, Krankenhausbibliotheken, Bibliotheken in Justizvollzugsanstalten u. a.) durch Beratung, Gutachten, praktische Hilfen und zentrale Serviceleistungen. Das LBZ berät Träger und Leitungen der Bibliotheken und leistet bibliothekarische, verwaltungsmäßige und bibliothekstechnische Unterstützung bei der Medienauswahl und -beschaffung, der fachgerechten Erschließung und Einarbeitung, der Einrichtung und dem EDV-Einsatz sowie der Leseförderung und Öffentlichkeitsarbeit und gibt bibliotheksfachliche Arbeitshilfen und Empfehlungen heraus.

4.4 Das LBZ entwickelt und koordiniert regionale und landesweite Projekte (wie z. B. landesweite Sprach- und Leseförderprojekte und Bibliothekstage einschließlich Lesereisen und zentrale Werbe- und Aktionsmittel, gemeinsame Online-Kataloge und -Bestellsysteme,

regionale Leihringe etc.) und fördert die Zusammenarbeit der kommunalen öffentlichen Bibliotheken untereinander und mit Bibliotheken anderer Träger und anderer Aufgabenstellung.

- 4.5 Das LBZ unterhält zur Förderung und Unterstützung öffentlicher Bibliotheken, Schulbibliotheken, Schulen und Kindergärten eine Ergänzungsbücherei. Den Bibliotheken, die nicht dem Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken angeschlossen sind, vermittelt das LBZ Bücher und andere Medien aus seinen eigenen Beständen oder über den Leihverkehr.
- 4.6 Das LBZ ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für die Bibliotheken und für die Leseförderung in Rheinland-Pfalz. Das LBZ wirkt an der Regelung der Berufsaus- und -fortbildung des Bibliothekspersonals mit und nimmt die fachlichen Interessen der öffentlichen Bibliotheken im Land gegenüber den Ausbildungseinrichtungen wahr.
- 4.7 Das LBZ ist für die Zusammenstellung der Bibliotheksstatistik für die kommunalen öffentlichen Bibliotheken zuständig und erstellt eine gemeinsame Bibliotheksstatistik für das Land Rheinland-Pfalz, die auch die kirchlichen Bibliotheken und die öffentlichen Bibliotheken sonstiger Träger umfasst.
- 4.8 Das LBZ gibt zur Information der Bibliotheken und Bibliotheksträger sowie anderer Entscheidungsträger im Land eine Zeitschrift und andere geeignete Publikationen heraus.

5 Förderung öffentlicher Bibliotheken

- 5.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und dieser Verwaltungsvorschrift auf Antrag die Ersteinrichtung und Unterhaltung öffentlicher Bibliotheken in Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften.
- In erster Linie wird die Entwicklung normengerechter, leistungsfähiger Bibliotheken gefördert, die den Anforderungen und Empfehlungen gemäß Nummer 3 entsprechen oder diese zumindest mittelfristig stufenweise verwirklichen werden. Die Maßnahmen müssen außerdem dazu beitragen, dass das zwischen den einzelnen Landesteilen bestehende Gefälle zwischen unterschiedlichen Landesteilen sowie die unterschiedliche Versorgung der Bevölkerung in den Städten und in den ländlichen Gebieten abgebaut werden.

Gefördert werden verstärkt solche Einrichtungen, die mit ihren Maßnahmen und Aktivitäten ihre Leistungsfähigkeit und Attraktivität vor Ort nachhaltig verbessern und die sich an regionalen oder landesweiten Aktivitäten und Projekten der Bibliotheken beteiligen.

Gefördert werden vorrangig:

- innovative Projekte der Bibliotheksersteinrichtung oder -modernisierung (z. B. „Pilotprojekte“),
- Projekte der landesweiten Vernetzung und Ausstattung mit leistungsfähigen EDV-Systemen,
- Projekte zur Unterstützung der Sprach-, Lese-, Informations- und Medienkompetenz,
- Projekte zur Stärkung von Bibliotheken als Bildungspartner für Schulen und Kindergärten (z. B. „Bildungspartner Bibliothek“, schulbibliothekarische Arbeitsstellen).

Im Hinblick auf das Ziel einer langfristigen Steigerung der Leistungsfähigkeit der Bibliotheken und des Bibliotheksnetzes müssen Bibliotheken, die gefördert werden wollen, folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- funktionsgerechte EDV-Ausstattung mit einer leistungsfähigen Bibliothekssoftware,
- öffentlicher Internet-Zugang für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek,
- interner Internet-Zugang und E-Mail-Account,
- Eigenmittel zum Medienerwerb für mindestens 5 v. H. Erneuerungsquote des vorhandenen Bestandes¹,
- bei hauptberuflich geleiteten Bibliotheken Öffnungszeiten von mindestens 20 Wochenstunden (Bibliotheken der Grundversorgung),
- bei Bibliotheken in Mittel- und Oberzentren zusätzliche Öffnungszeiten in Anlehnung an die Geschäftszeiten in ihren Gemeinden,
- bei ehrenamtlich- oder nebenberuflich geleiteten Bibliotheken Öffnungszeiten von mindestens sechs Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche.

Bis zur ausschließlichen Anwendung dieser Mindestvoraussetzungen gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2014. Danach erfolgt eine Förderung nur noch unter Anwendung der Mindestvoraussetzungen als Projektförderung. Mehrere Bibliotheken können, ggf. unter Federführung des LBZ, Gemeinschaftsprojekte beantragen.

Um für die geförderten Einrichtungen einen spürbaren Impuls und auch Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ist ab dem 1. Januar 2015 eine Förderung unter der Bagatellgrenze von 1.000 EUR nicht mehr möglich.

Ausnahmen von den vorstehenden Mindestvoraussetzungen und der Bagatellgrenze können bei Bibliotheken im Aufbau und bei besonderen Fördermaßnahmen oder Projekten (z. B. LESESOMMER und andere Leseförderprojekte) gemacht werden, bei denen eine möglichst große Beteiligung der Bibliotheken angestrebt wird.

¹ Als Berechnungsgrundlage dient der jeweils von der *ekz* ermittelte Durchschnittspreis des Vorjahres für Bücher des Besprechungsdienstes.

Bibliotheken, die keine Fördermittel für Bücher und andere Medien erhalten, können zur Verbesserung ihres Bestandsangebots aus den Beständen der Ergänzungsbücherei Blockausleihen/Austauschbestände erhalten. Dazu ist der Einsatz einer kompatiblen Bibliothekssoftware einschließlich eines Internet-Bibliothekszugangs sinnvoll.

- 5.2 Zuschüsse an Träger kirchlicher Bibliotheken und an freie Träger werden gemäß Teil I zu § 44 VV-LHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme der kirchlichen Büchereistelle dem LBZ vorzulegen. Vor allem können solche kirchliche Bibliotheken gefördert werden, die überörtliche oder besondere Aufgaben wahrnehmen oder für eine Gemeinde die bibliothekarische Versorgung übernehmen. Für die Förderung übernommener kommunaler Aufgaben (Nummer 3.1) gelten die Voraussetzungen gemäß Nummer 5.1 entsprechend.

Anträge auf Bezuschussung von öffentlichen Bibliotheken sonstiger Träger sind ebenfalls dem LBZ vorzulegen.

- 5.3 Zur Verbesserung der Bibliotheksstruktur in Rheinland-Pfalz, insbesondere in ländlichen Gebieten sowie zum Abbau regionaler Versorgungsunterschiede fördert das LBZ schwerpunktmäßig die Errichtung neuer oder die grundlegende Neuorganisation bestehender Bibliotheken (Pilotprojekte), sofern die Träger sich schriftlich verpflichten, neben den Anforderungen und Empfehlungen gemäß Nummer 3 folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Während der Förderungsdauer wird der Buchbestand grundlegend modernisiert und ein Mindestbestand von 10.000 Medien geschaffen.
- Die Bibliothek wird in geeigneter Lage und in ausreichend großen, fachgerecht und ansprechend ausgestatteten Räumen untergebracht. Die Anforderungen gemäß Nummer 3.7 sollen erfüllt werden.
- Bereits zu Beginn der Förderung der Bibliothek als Pilotprojekt muss eine hauptberuflich-fachliche Leitung durch eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) gewährleistet sein. Der Träger verpflichtet sich, spätestens im zweiten Jahr der Förderung eine Diplom-Bibliothekarin oder einen Diplom-Bibliothekar (oder vergleichbare Fachausbildung) unbefristet einzustellen und gemäß den tariflichen Bestimmungen zu vergüten und im Falle des Ausscheidens die Stelle umgehend wieder neu mit einer entsprechenden Fachkraft zu besetzen. Darüber hinaus ist weiteres Personal entsprechend den Aufgaben der Bibliothek einzustellen.
- Die Bibliothek muss mindestens 20 Stunden je Woche an mindestens fünf Tagen für die Benutzung geöffnet sein.
- Eine angemessene und ausreichende Eigenleistung für den Medienerwerb gemäß Nummer 3.4 muss auch künftig zur Verfügung stehen.

- Auch nach Abschluss der Förderung als Pilotprojekt sind für die Bibliothek ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Falls die Voraussetzungen erfüllt werden, erhält der Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom LBZ als Schwerpunktförderung Landesmittel für die Bibliothek, die vor allem für Medienerwerb, Bibliothekseinrichtung und EDV-Ausstattung verwendet werden sollen. Die Auswahl der Pilotprojekte erfolgt durch das LBZ, das die Vorhaben im Einzelnen betreut. Pilotprojekte laufen in der Regel über drei bis fünf Jahre. Die Landesmittel werden als Zuwendungen oder Zuschüsse zur Projektförderung gemäß § 44 LHO gewährt.

Es können auch Bibliotheken gefördert werden, die von mehreren Trägern unterhalten werden, sofern die Einhaltung dieser Mindestanforderungen sichergestellt ist.

- 5.4 Das LBZ entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderanträge und bewilligt diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und gemeinsame Träger gemäß § 44 LHO und der hierzu ergangenen VV-LHO durch das LBZ gewährt.

Die weiteren Kriterien, die neben den Mindestvoraussetzungen zusätzlich für eine Bibliotheksförderung erfüllt sein müssen, und die verwaltungsinterne Abwicklung des Förderverfahrens sind in einer gesonderten Richtlinie als Ergänzung zu dieser Verwaltungsvorschrift spezifiziert. Diese Richtlinie wird in ihrer jeweils gültigen Fassung als Download auf der Homepage des LBZ zur Verfügung gestellt.

- 5.5 Das Land Rheinland-Pfalz trägt den auf die öffentlichen Bibliotheken entfallenden Anteil an den Kosten für die urheberrechtliche Bibliothekstantieme sowie die für die kommunalen öffentlichen Bibliotheken entstehenden Kosten für die urheberrechtliche Fotokopierabgabe.

6 Beirat für das öffentliche Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz

- 6.1 Der Beirat berät das zuständige Ministerium in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens. Er kann Vorschläge zur Fortentwicklung der öffentlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz unterbreiten und arbeitet in gemeinsamen Angelegenheiten eng mit den wissenschaftlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz und deren Interessenvertretung zusammen.

- 6.2 Für den Beirat entsenden folgende Institutionen je ein Mitglied:

- das LBZ,
- die katholischen Büchereifachstellen,
- die evangelischen Büchereifachstellen,
- der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
- der Landkreistag Rheinland-Pfalz,

- der Städtetag Rheinland-Pfalz,
- der Deutsche Bibliotheksverband, Landesverband Rheinland-Pfalz.

Von den öffentlichen Bibliotheken werden insgesamt vier Mitglieder vorgeschlagen, und zwar je ein Vertreter folgender Einrichtungen:

- einer großen Stadtbibliothek,
- einer Bibliothek mittlerer Größe,
- einer ehrenamtlich geleiteten kommunalen Bibliothek,
- einer kirchlichen Bibliothek.

Bei der Bestellung der Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die entsendenden Stellen haben dem fachlich zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Beirats mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem fachlich zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Die Mitglieder werden durch das zuständige Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen.

- 6.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Scheidet das vorsitzende Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Beirates ein neues vorsitzendes Mitglied zu wählen; Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.
- 6.4 Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat nach außen und führt die Geschäfte. Es erhält eine Aufwandsentschädigung.
- 6.5 Der Beirat ist vom vorsitzenden Mitglied mindestens einmal jährlich oder dann einzuberufen, wenn das zuständige Ministerium oder die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 6.6 Die Mitglieder des Beirates sind mindestens drei Wochen vorher zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- 6.7 Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- 6.8 Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Es kann zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte fachkundige Personen, die nicht dem Beirat angehören, hinzuziehen.

- 6.9 Beauftragte des zuständigen Ministeriums nehmen an den Sitzungen teil.
- 6.10 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden, besteht die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei der Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes sowie dann, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- 6.11 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.12 Beratungen und Beschlüsse jeder Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auf der folgenden Sitzung vom Beirat verabschiedet wird.
- 6.13 Die Mitglieder des Beirates, hinzugezogene fachkundige Personen und vom vorsitzenden Mitglied mit der Sitzungsniederschrift Beauftragte erhalten Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Förderziele und -verfahren sind zeitgerecht anzupassen und zu optimieren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 18. Januar 1994 (GAmtsbl. S. 181; Amtsbl. 2009 S. 458) ist zum 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten.

Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel ist abhandengekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Art des Siegels:	Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
Umschrift:	Alfred-Grosser-Schulzentrum + Bad Bergzabern + direkt unterhalb des Wappens in kleiner Schrift Realschule plus
Durchmesser:	3,5 cm
Werkstoff:	Farbdruckstempel aus Gummi